



Republik Österreich
Datenschutz
behörde

A-1030 Wien, Barichgasse 40-42
Tel.: +43-1-52152 302555

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D056.147/0002-DSB/2019

Sachbearbeiterin: Mag. Christiane LACKNER

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: i2@bmvit.gv.at

**Betreff: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Entwurf einer
Forschungsrahmennovelle 2019; do. GZ BMVIT-609.986/0002-III/I2/2019**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 7 (Änderung des OeAD-Gesetzes):

Zu den Z 17 bis 21, mit denen § 10a des OeADG („Mobilitäts- und Kooperationsdatenbank“) novelliert wird:

1. Gemäß § 10a Abs. 3 sind die Rechte auf Löschung nach Art. 17 Abs. 3 lit. b und auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 6 DSGVO ausgeschlossen.

Auch wenn diese Bestimmung mit der geplanten Novelle keine Änderung erfahren soll, weist die Datenschutzbehörde, wie bereits in der Stellungnahme zum WFDSAG, darauf hin, dass der nicht näher differenzierte vollständige Ausschluss dieser Rechte keine Deckung in Art. 23 DSGVO findet und daher offenkundig unionsrechtswidrig ist. Die Datenschutzbehörde dürfte § 10a Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung im Falle eines Verfahrens nicht anwenden. Es wird daher angeregt, Abs. 3 in Einklang mit Art. 23 DSGVO zu bringen.

2. Zu Abs. 5a, welcher normiert, dass bestimmte Daten von bestimmten Verantwortlichen „bereitgestellt“ (gemeint wohl: übermittelt) werden dürfen, ist auszuführen, dass mit dieser Übermittlungsmöglichkeit unter Umständen eine gemeinsame Verantwortung im Sinne des Art. 26 DSGVO begründet wird. Der EuGH hat in seiner rezenten Judikatur die Schwelle für eine gemeinsame Verantwortung niedrig angesetzt (vgl. dazu die Urteile vom 5. Juni 2018,

C-210/16, vom 10. Juli 2018, C-25/17, und vom 29. Juli 2019, C-40/17). Nähere Ausführungen dazu finden sich weder im Normtext noch in den Erläuterungen. Sollte damit tatsächlich eine gemeinsame Verantwortung begründet werden, wären die wechselseitigen Pflichten der Verantwortlichen gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO gesetzlich zu regeln.

Nach Abs. 6 werden bestimmte Verantwortliche berechtigt, personenbezogene Daten abzufragen. Weder aus dem Normtext noch aus den Erläuterungen geht der Zweck der Abfrageberechtigung hervor. Insofern ist für Normunterworfenen nicht ersichtlich, zum welchem konkreten Zweck ihre Daten von abfrageberechtigten Verantwortlichen verwendet werden sollen und dürfen. Daher dürfte die geplante Regelung – gemessen an der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes – nicht den Anforderungen an eine Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG entsprechen (vgl. dazu insbesondere VfSlg. 18.146/2007).

3. Durch die vorgesehenen Abfrageberechtigungen erscheint es erforderlich, die Datenschutz-Folgenabschätzung (bereits bisher als Anlage zum OeADG ausgestaltet) zu ändern. Daher regt die Datenschutzbehörde an, die Formulierungen in der Datenschutz-Folgenabschätzung zur Speicherdauer der Daten zu überarbeiten bzw. Klarstellungen zu treffen, soweit diese mit Personenbezug bereitgestellt werden. Denn es könnte fraglich sein, ob die personenbezogenen Daten von „mobilem Forschungspersonal“ tatsächlich einer völlig unbeschränkten Speicherdauer unterliegen, wie dies Seite 4 der bezogenen Datenschutz-Folgenabschätzung insinuiert. Die in der Datenschutz-Folgenabschätzung zitierte Ausnahme in Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO, spricht nämlich lediglich von einer längeren Speicherdauer unter weiteren Voraussetzungen, wenn die Daten ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke verarbeitet werden. Eine Öffnungsklausel, dass Mitgliedsstaaten eine vollkommen unbegrenzte Speicherdauer vorsehen könnten, ist der DSGVO hingegen nicht entnehmbar.

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

09. Oktober 2019

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL

